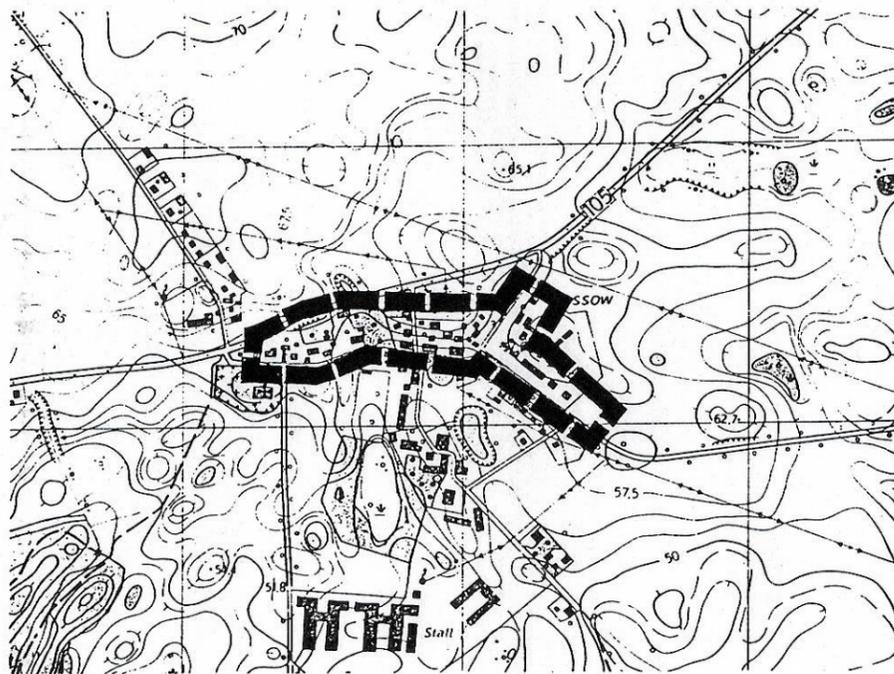


Karte Maßstab 1: 2500



Übersichtsplan



Planungsgruppe Blanck Architektur Stadtplanung Landespflege Verkehrswesen
 Jungfernstieg 14 18437 Stralsund Tel. (03831) 28 05 22 Fax. (03831) 28 05 23
 Breite Straße 20 23966 Wismar Tel. (03841) 6118 37 Fax. (03841) 6118 63

Aufgrund des § 34 Abs. 4 und 5 des Baugesetzbuches in der Fassung vom 8. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch Anlage I Kapitel XIV Abschnitt II Nr. 1 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 in Verbindung mit Artikel 1 des Gesetzes vom 23. September 1990 (BGBl. 1990 II S. 885, 1122) und § 4 Abs. 2a des BauGBMaßnahmenG vom 17.5.1990 (BGBl. I S. 926) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Investitions-erleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 475), wird nach Beschlußfassung der Gemeindevertretung vom [] und mit Genehmigung der höheren Verwaltungsbehörde folgende Satzung für das Gebiet der nördlichen Ortslage von Gressow zwischen der B 105 im Norden sowie der Dorfstraße und der Barnekower Straße im Süden erlassen:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

(1) Der im Zusammenhang bebaute Ortsteil (§ 34 BauGB) umfaßt das Gebiet, das innerhalb der in der beigefügten Karte eingezeichneten Abgrenzungslinie liegt.

(2) Die beigefügte Karte ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung und der Bekanntmachung der Genehmigung des Innenministers in Kraft.

Verfahrensvermerk:

Die betroffenen Bürger und berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom [] zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden

Gägelow, den []

(Siegel)

Kalf, Bürgermeister

Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am [] geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Gägelow, den []

(Siegel)

Kalf, Bürgermeister

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 BauNVO)

Auf den nach § 34 Abs. 4 Satz 3 BauGB einbezogenen Flächen (zur Abrundung in das Gebiet einbezogene Außenbereichsgrundstücke) sind ausschließlich Wohngebäude zulässig.

Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 i.V.m. § 83 LBO)

- (1) Einfriedungen sind als Laubholzhecke oder senkrechter Holzlattenzaun zulässig.
- (2) Außenwände sind nur zulässig als rotes Sichtmauerwerk oder glattverputztes Mauerwerk in den Farben Grau, Weiß oder Beige.
- (3) Bei Hauptgebäuden sind nur symmetrische Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Dachneigung von 40-50 Grad zulässig. Als Dacheindeckung sind nur naturrote oder braune Tonziegel zugelassen.
- (4) Bei Nebengebäuden mit Ausnahme von Carports sind nur Sattel- oder Walmdächer zulässig, die Dacheindeckung erfolgt wie bei den Hauptgebäuden.
- (5) Die Sockelhöhe darf max. 0,50 m betragen, die Traufhöhe max. 3,50 m.

Entwurf

Satzung der Gemeinde Gägelow über die Festsetzung und Abrundung des im Zusammenhang bebauten Ortsteils

für das Gebiet nördlicher Ortslage in Gressow zwischen der B 105 im Norden und der Barnekower Straße im Süden.